

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 5. Dezember 1989

237. Stück

567. Verordnung: Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger-Meisterprüfungsordnung

568. Verordnung: Düngemittel-Einfuhrverordnung

569. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Aufwand für den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen

567. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 20. Oktober 1989 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger (Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 und des § 18 Abs. 8 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 399/1988 wird — hinsichtlich des § 4 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport — verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger (§ 94 Z 9 a GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung einer Meisterarbeit in Verbindung mit der Leistung von Arbeitsproben.

(2) Als Meisterarbeit sind zwei der in den Z 1 bis 8 genannten Arbeiten nach Angabe der Prüfungskommission auszuführen:

1. Eine Bauschlußreinigung bestehend aus:
 - a) Reinigung der Verglasungen und Rahmen,
 - b) Reinigung der Heizkörper, Beleuchtungen und Beschläge,
 - c) Reinigung von zwei unterschiedlichen Fußböden oder Belagsarten mit anschließender Erstpflge oder Beschichtung,
 - d) Reinigung der Flächen des eingebauten Mobiliars einschließlich der Möbelpflege,
 - e) Reinigung der Naßzellen einschließlich der sanitären Einrichtungen.
2. Eine Grundreinigung einer Schule, eines Schulungszentrums oder eines Verwaltungsgebäudes bestehend aus:
 - a) Reinigung der Verglasungen, Rahmen, Jalousien und Rolläden,
 - b) Reinigung der Heizkörper und Beleuchtungen,
 - c) Reinigung der Wand- und Deckenflächen,
 - d) Reinigung und Pflege des Mobiliars, der Einbauschränke und der Tafeln,
 - e) Reinigung eines elastischen Bodenbelags mit anschließender Erstpflge und Beschichtung sowie Grundreinigung eines textilen Bodenbelags mit Detachierung, Desinfizierung und Antistatisierung,
 - f) Reinigung und Desinfizierung der Naßzellen einschließlich der sanitären Einrichtungen.
3. Eine Krankenhausreinigung bestehend aus:
 - a) Grundreinigung einschließlich Vorbereitung und Desinfizierung von Fußböden in Krankenzimmern,
 - b) Reinigung und Desinfizierung des Mobiliars,
 - c) Reinigung und Desinfizierung der Naßzellen einschließlich der sanitären Einrichtungen,
 - d) Reinigung und Desinfizierung eines OP-Raumes, einer Dialyse- oder einer Intensivstation.
4. Eine Alten- und Pflegeheimreinigung bestehend aus:
 - a) Reinigung einschließlich Vorbereitung und Desinfizierung von Fußböden in Pflegezimmern,
 - b) Reinigung und Desinfizierung des Mobiliars,
 - c) Reinigung und Desinfizierung der Naßzellen einschließlich prophylaktischer Entwesungsmaßnahmen,
 - d) Reinigung und Desinfizierung einer Stationsküche einschließlich prophylaktischer Entwesungsmaßnahmen,

- e) Reinigung und Desinfizierung eines Bereichs der physikalischen Therapie.
5. Eine Industriereinigung bestehend aus:
- Entstaubung der Decken, Wände und Tragkonstruktionen,
 - Reinigung der Be- und Entlüftungsanlagen, Dunstabzugsanlagen, Kanäle, Rohre und Beleuchtungskörper,
 - Reinigung von Maschinen und technischen Einrichtungen einschließlich der Laufbänder und Krananlagen,
 - Reinigung stark verschmutzter oder verfetteter Fußböden,
 - Reinigung von Industrieverglasungen,
 - Vorbereitung von Entsorgungsarbeiten.
6. Eine Reinigung an Fassaden bestehend aus:
- Absichern und Schützen der angrenzenden Flächen und Nebenbauteile,
 - Vorbereitung der zu bearbeitenden Flächen,
 - Vorbehandlung, Reinigung und Nachbehandlung der Flächen mit entsprechendem Geräteeinsatz unter Berücksichtigung der Materialkomponenten und des Verwitterungszustandes,
 - Behandlung der sich von der Oberfläche unterscheidenden Nebenbauteile,
 - Durchführung von materialerhaltenden Maßnahmen (zB Entsalzung, Hydrophobierung),
 - Sicherung der Arbeitsstelle zum Schutz von Personen, Sachen und der Umwelt.
7. Eine Reinigung eines Denkmals bestehend aus:
- Absichern und Schützen der angrenzenden Flächen und Nebenbauteile,
 - Vorbereitung der zu bearbeitenden Flächen,
 - Reinigung, Nachbehandlung und Pflege der Flächen,
 - Behandlung der sich von der Oberfläche unterscheidenden Nebenbauteile,
 - Durchführung von materialerhaltenden Maßnahmen und Neutralisierung von Umwelteinflüssen,
 - Sicherung der Arbeitsstelle zum Schutz von Personen, Sachen und der Umwelt.
8. Eine Grundreinigung eines Fernreiseverkehrsmittels bestehend aus:
- Reinigung und Pflege der Wand- und Deckenflächen,
 - Reinigung der Verglasungen, Einrichtungen und Zugänge,
 - Desinfizierung der Sitze, Kopfstützen und Handgriffe,
 - Reinigung der elastischen Bodenbeläge einschließlich Erstpflge, Reinigung der Teppiche und textilen Bodenbeläge einschließlich Detachierung und Desinfizierung,
- e) Reinigung und Desinfizierung der sanitären Einrichtungen,
- f) Reinigung und Pflege der Außenflächen.
- (3) Als Arbeitsproben sind zwei der nachstehend genannten Arbeiten, die nicht schon als Meisterarbeit gemäß Abs. 2 nachgewiesen wurden, auszuführen:
- Grundreinigen und Beschichten eines nicht-textilen Fußbodenbelages,
 - Grundreinigen und Nachbehandeln eines textilen Fußbodenbelages,
 - Schleifen, Versiegeln oder Heißwachsen eines Holzfußbodens,
 - Reinigen, Pflegen und Desinfizieren von Gegenständen der Raumausstattung,
 - Reinigen und Desinfizieren von sanitären Einrichtungen und Anlagen,
 - Reinigen von zwei verschiedenen Verglasungen einschließlich Rahmen,
 - Reinigen eines Glasdaches, einer Staubdecke oder einer Industrieverglasung,
 - Reinigen und Oberflächenbehandeln einer solartechnischen Anlage,
 - Reinigen einer Beleuchtungsanlage, einer verkehrstechnischen Lichtzeichenanlage oder einer Hinweisanlage,
 - Reinigen und Nachbehandeln von Lichtschutz- und Wetterschutzanlagen,
 - Reinigen und Oberflächenbehandeln eines Fassadenteiles,
 - Reinigen und Nachbehandeln einer Fläche an einem Denkmal,
 - Reinigen einer Entlüftungs-, Klima- oder Dunstabzugsanlage,
 - Reinigen und Desinfizieren der Sitze, Kopfstützen und Handgriffe oder der sanitären Einrichtungen eines Fernreiseverkehrsmittels,
 - Reinigen einer Verkehrsfläche.
- § 3. (1) Der Prüfling hat vor Ausführung der Meisterarbeit der Prüfungskommission die Leistungsbeschreibung, den Arbeitsplan und die Vorkalkulation vorzulegen.
- (2) Leistungsbeschreibung, Arbeitsplan, Vor- und Nachkalkulation sowie Arbeitsbericht sind bei der Bewertung der Meisterarbeit zu berücksichtigen.
- (3) Die Vornahme der Meisterarbeit in der eigenen Werkstatt des Prüflings oder in der seines Arbeitgebers ist unzulässig.
- (4) Die Ausführung der Meisterarbeit und der Arbeitsproben muß vom Prüfling in sechs Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 4. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben in diesem Gegenstand muß vom Prüfling in fünf Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachkunde (§ 6) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

(4) Der erfolgreiche Besuch folgender Schulen ersetzt den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung:

1. Höhere Lehranstalt für Bautechnik — Hochbau,
2. Höhere Lehranstalt für Bautechnik — Tiefbau,
3. Höhere Lehranstalt für Bautechnik — Tiefbau-Holzbau,
4. Sonderformen der unter Z 1 bis 3 angeführten Lehranstalten gemäß § 73 Abs. 1 lit. a bis c des Schulorganisationsgesetzes.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat ein Beispiel der Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren, einschließlich der Berechnungen für die Angebots- und Nachkalkulation zu umfassen:

1. Auswerten von Bauzeichnungen,
2. Erstellen von Massenberechnungen,
3. Erstellen von Leistungsbeschreibungen und Organisationsplänen,
4. Erstellen von Bedarfslisten für Personal, Maschinen und Geräte,
5. Abrechnen von Lohn und Gehalt.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Fachtechnologie:
 - a) Chemie, Biologie, Mikrobiologie und Bauphysik,
 - b) Art und Beschaffenheit sowie chemische und physikalische Verhaltensweisen der zu bearbeitenden Bau- und Werkstoffe und ihrer Untergründe,
 - c) Grundsätze der materialspezifischen Abbau- und Verwitterungserscheinungen und der damit verbundenen Reinigungsprobleme,

- d) Oberflächenveränderung und -verunreinigung,
- e) Infektionen, Kontaminationen und Strahlungen,
- f) Geräte, Maschinen und Anlagen sowie deren Wirkungsweise auf das Reinigungsgut,
- g) Verwendung von Arbeitsbühnen, Gerüsten und ähnlichen Behelfen.

2. Werkstoffkunde:

- a) Eigenschaften, Anwendung, Lagerung und Entsorgung der Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel sowie der keimtötenden, der Moose, Algen und Flechten bekämpfenden sowie der antistatisch wirkenden Mittel,
- b) Werkstoffprüfung.

3. Fachliche Sondervorschriften:

- a) Berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherung und des Arbeitsschutzes,
- b) Behandlung von Giftstoffen,
- c) Entsorgung von Sonderabfällen,
- d) Grundzüge der sanitätsrechtlichen Vorschriften,
- e) Grundzüge des Denkmalschutzes,
- f) Berufsbezogene Ö-Normen.

Schlußbestimmung

§ 7. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Schüssel

568. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 16. November 1989 über die Überwachung bei der Einfuhr von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittel-Einfuhrverordnung)

Auf Grund des § 21 des Düngemittelgesetzes, BGBl. Nr. 488/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 360/1989 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen kundgemacht:

§ 1. Die in der Anlage nach der Gliederung des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987) bezeichneten Waren sind bei der Einfuhr durch die Zollämter zu überwachen. Soweit in der Anlage Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, werden nur jene Waren erfaßt, die in die Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe einzureihen sind.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Fischler

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2506	90 A - Knochenmehl
aus 0507	90 - Hornmehl, Hornspäne
aus 0511	99 B2 - Mischungen von Fleisch, Haaren, Nägeln, Hörnern, von tierischen Produkten stammend, sterilisiert
1212	20 - Algen und Tange
aus 2306	90 B - Rizinusschrot
2510	-- Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden (zB Weicherdiges Rohphosphat)
aus 2518	10 - Kohlensaurer Magnesiumkalk
aus 2519	90 A - Konzentriertes Magnesiumdüngemittel
aus 2521	00 - Kalke, Kohlensaurer Kalk, Kohlensaurer Magnesiumkalk
2522	10 - ungelöschter Kalk
aus 2528	10 - Bordüngemittel, wasserlöslich
aus 2528	90 B - Bordüngemittel
2530	20 - Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)
aus 2530	90 - Kalke (Meeresalgen), Granit, Eifellava und Montmorillonit
2703	00 Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert
aus 2833	25 - Kupferdüngemittel, wasserlöslich
aus 2833	26 - Zinkdüngemittel
aus 2833	29 - Mangandüngemittel
aus 2834	29 B - Calciumnitrat (Kalksalpeter)
aus 2841	70 - Molybdändüngemittel
aus 2922	30 - Isobutylidendiharnstoff
aus 2922	50 - Kupferdüngemittel, wasserlöslich, Mangandüngemittel, Zinkdüngemittel
2926	20 - 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)
aus 2933	59 - Crotonylidendiharnstoff
aus Kapitel	31 Waren dieses Kapitels, ausgenommen unbearbeitete Wirtschaftsdünger
aus 3823	90 B - Pflanzenhilfsmittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und als Düngemittel verwendete Waren
aus 3926	90 - Düngemittel aus Methylenharnstoff und Polystyrol bzw. Methylenharnstoff und Formaldehydharz
aus 4401	30 - Rinde, unbehandelt

569. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 22. November 1989, mit der die Verordnung über den Aufwand für den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen geändert wird

Auf Grund des § 23 Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl. Nr. 87, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 266/1985 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über den Aufwand für den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichti-

gen, BGBl. Nr. 148/1986, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 727/1988 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 tritt an die Stelle des Betrages „19 S“ der Betrag „20 S“.

2. Im § 2 lit. a tritt an die Stelle des Betrages „1 753 S“ der Betrag „1 871 S“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Lichal



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.